

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 40/24

Berlin, 21.03.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 17.06.2025</b>	<b>11:30 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steglitz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
7,89/1.000	Wohnung mit Keller	63	18984

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Steglitz	Fl. 3, Nr. 4720/135	Gebäude- und Freifläche	12169 Berlin, Hanstedter Weg 3, Kottesteig 2, 4, Munsterdamm 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38	6.939
Steglitz	Fl. 5, Nr. 1196	Gebäude- und Freifläche	12169 Berlin, Kottesteig 1, 3, Munsterdamm 50, 52	1.954

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die laut Gutachten augenscheinlich eigengenutzte Wohnung ist im Munsterdamm 28, im 3. Obergeschoss links, gelegen und besteht bei einer Wohnfläche von ca. 66,4 m <sup>2</sup> aus 3 Zimmern (laut Aufteilungsplan: 2 1/2), Balkon, Küche, Bad und Flur. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 63 im Kellergeschoss.	<b>253.000,00 €</b>

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.09.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 13.09.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.